



Elbingische

Anzeigen

von

Handlungs-ökonomischen-historischen und litterarischen
Sachen.

53stes Stück. Donnerstag den 3ten Julii, 1788.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Tobackshändler, wenn sie ihren Toback zum Verkauf in Briefen verpacken, sich dazu der bey den einländischen Tobacksfabriken eingeführten mit dem Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichneten gedruckten Umschlägen des Briefpacks bedienen, und dadurch ihren Toback fälschlich für ein Produkt solcher Fabrike verkaufen. Da durch diesen Mißbrauch das Publikum verdortheilt, die Accise-Gefälle öfters geschmälert, und die einländischen Tobacksfabriken, wenn die Tobackshändler in den Fabriken-Umschlägen schlechtere Sorten Tobacke verpacken, ohne ihr Verschulden in üblen Ruf gebracht werden, mithin dem betrüglichen Verfahren der Tobackshändler darunter nicht nachgesehen werden kann: So wird hierdurch ein für allemal festgesetzt und befohlen:

Befohlen: 1) daß die einländischen Tobacksfabrikanten ohne Unterschied, die Briefe oder Umschläge, worinn sie ihren Toback einschlagen, gleich dem Packettoback, mit ihrem Fabriksiegel oder Stempel bedrucken lassen sollen, um aller Verworscheidung möglichst vorzubeugen, und dem Käufer hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihm keine andre Sorte Toback, als die er verlangt, verkauft wird. 2) Wird den sämtlichen einländischen Buchdruckern bey 50 Rthlr. fiskalischer Geld- oder sechs wöchentlicher Festungsstrafe verboten, die mit dem Namen und Wohnort eines einländischen Tobacksfabrikanten bemerkte Umschläge des Brief- und Paquetstobacks für jemanden anders als den Fabrikanten abdrucken und verabsolgen zu lassen, weshalb sich die Buchdrucker von dem Besteller und Empfänger der Umschläge, daß er in beyder Qualität durch den Tobacksfabrikanten legitimirt sey, jedesmal genau zu versichern haben. Auch auf die Einbringung der Tobacksumschläge von andern Orten, wo solche nachgedruckt werden möchten, wird ebenfalls vorgedachte Geld- oder Festungsstrafe verordnet, und haben die Accise- und Zollbedienten auf die Contraventienten mit aller Schärfe zu vigiliren. 3) Wird allen Tobackshändlern, sie mögen selbst Fabrikanten und Kaufleute oder nur bloße Concessionarii seyn, bey 100 Rthlr. fiskalischer Geld- oder drey monatlicher Festungsstrafe verboten, unter dem Namen und gedruckten Umschlag eines andern einländischen Fabrikanten, so wenig selbst Fabrikanten Toback zu verkaufen, als sich dieses Umschlages zu andern und solchen Toback zu bedienen, welcher nicht in derjenigen Fabrike worauf der Umschlag lautet, wirklich verfertigt worden ist. Wornach sich jedermann gebührend zu achten, und für Schaden zu hüten, die Fiskale, auch Accise- und Zollbedienten aber auf die Befolgung dieser Vorschrift und auf die Entdeckung der Contraventienten genau zu sehen haben. Sign. Berlin, den 20. May 1788.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergrädigsten Specialbefehl.

Fortsetzung:

Etwas praktisches über Erziehung vom
Hrn. Domherr von Kochow.

Der erste Unterricht, den ihr, geliebte Eltern! Euren Kindern gebt, oder geben laßt, geschehe nicht in der Stube, sondern in der freyen Natur, und betreffe das Pflanzenreich. Hier ist die größte Mannigfaltigkeit, in dieses legt der Schöpfer den größten Reichthum seiner irdischen Gaben, und es ist à la portée oder im Erreichungskreise des Kindes. Laßt euer Kind, welchem ihr so früh als es reden kann, unterscheiden und vergleichen lehrtet, selbst ein Herbarium vivum, dazu ihr ihm das Ver-

hältniß schenkiet, sammeln. Und damit es früh zur Ordnung gewöhnt werde, so fangt bey den Gewächsen an, die dem Menschen zur Nahrung dienen. Also erst die Blätter und Saamen der Obstbäume; dann die der niedrigen Sträucher, der Garten- und Feldfrüchte. Nun gehet zu den wildwachsenden Bäumen, Sträuchern und Pflanzen über, die der Mensch genießet kann. Bey dieser Sammlung helfet ihm, und laßt es die Namen in deutscher, lateinischer und französischer Sprache, auswendig lernen, und bis es selbst schreiben kann, wozu es bald grossen Trieb empfinden wird, oft hersagen. Kann das Kind erst schreiben, so muß es diese Namen unter je-

des

des Exemplar, selbst eintragen, und das Blatt und die Blume zeichnen, und nach dem Leben illuminiren. So lange der Sommer währet setzt diese Beschäftigung fort, und laßt dann alle übrige Bäume, Pflanzen und Kräuter, die in eurer Gegend wild wachsen, an die Reihe kommen, als Nahrungsmittel für zahme und wilde Thiere; bey welcher Gelegenheit ihr dem Kinde die schädlichen und giftigen Pflanzen, auch diejenigen, die zur Farbe dienen, kennen helft. Kommt die rauhe Jahreszeit heran, so sey die Erdbeschreibung, woben ein Erdglobus bessere Dienste thut als eine Landcharte, und bey den hellen Winternächten die Betrachtung des gestirnten Himmels, als Vorbereitung zur Astronomie, das vornehmste des Unterrichts. Lehrt eurem Kinde mittelst des Himmelsglobus die Sternbilder kennen, und indem ihr dabey von grossen Entfernungen und Maassen reden müßt, so bietet sich das nützliche der Zahlenkunst von selbst da und wird dem Kinde bald interessant werden. Die Erdbeschreibung führt zur Mineralogie, und wenn ihr eine Steinsammlung von den Hauptgeschlechtern, als Muster, dem Kinde vorgezeigt und die Namen genennt habt, so laßt nun das Kind an gelegenen Tagen, bey Spaziergängen, die Originale selbst suchen, und seine eigne Sammlung, wie bey dem Herbario gesagt ist, machen. Im zweyten Kursus, geht sein Herbarium mit ihm von neuen durch, und zeigt ihm den ökonomischen Nutzen, und die beste Kultur der Bäume und Pflanzen; im dritten allenfalls den medicinischen Nutzen derselben, und laßt es alle diese Kenntnisse niederschreiben. Eben so macht es mit dem Steinreiche, wozu die Kenntniß der verschiednen kultivablen

Erden und Farben gehört. Wächst das Kind mehr heran, so geht das Thierreich mit ihm durch, und so, daß ihr allemal die, in der Gegend eures Wohnorts befindlichen, zuerst nehmt. Zeigt dem mehr erwachsenen Kinde die Mittel die Thiere habhaft zu werden, erst durch Netze und Fallen, endlich durch Schiessen. Es ist von unglaublichen Nutzen einem Kinde früh ansharrende Geduld, Härte gegen die Witterung, Entschlossenheit und schnelle Wahl des besten Mittels, bezubringen, und zu allen diesen giebt die Jagd die beste Gelegenheit. — Aber nur, wenn sie auf folgende Art getrieben wird. Das Kind muß nemlich erst leicht zu habende Thiere, jedoch nicht nach Willkühr, sondern nach Vorschrift, erlegen, z. E. von Sperlingen, heute ein Männchen, morgen ein Weibchen; so freige man zu den schwerer zu erlegenden Thierarten, nach Maassgabe der Jahre des Kindes, und man wird mir danken. Den Winter laßt das Kind die Zeichnung der Thiere nach dem Leben anfangen, und um dessen verschiedene Stellung und Art sich einzuprägen, das Thier oft beschleichen und beobachten, auch ohne es zu schiessen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anekdote.

Ein Bedienter bat seinen Herrn, der eine Rathsperson war, ihm eine Thorscheiberstelle zu verschaffen. — Der Dienst ist zu schlecht, sagte der Herr, du hast's bey mir besser. — Um Vergebung! antwortete der Bediente; wenn ich als Thorscheiber die Augen des Tages nur einmal zuthue, so bringt mir das mehr, als wenn ich sie bey ihnen die ganze Woche lang offen halte.

Fordon

und Joseph Gordon, vom 26ten bis 30ten nach Elbing, Isaac Wulff, 5 dito. Planken und Rundholz, Jabkowski, 1 Tr. Rundholz, Malikowski, 12 dito. Planken und Stäbe. Bokowski, 1 Gefäß 13 Sacl Wolle. David Abraham, 1 dito. 5 dito. dito.

Nach Danzig.

Runkowski, 10 Trachten Rundholz. Henrici, 12 dito. Balken und Masten. Derselbe, 1 Gefäß Okras. Zickinski, 1 dito. rohe Asche. Levin Abraham, 1 dito. 982 St. Kalfelle. Zarembo, 1 dito. Rundholz. Dszgeroski, 14 dito. dito. Derselbe, 12 Kaff-Pottasche. Derselbe, 115 Schock Stabholz. Kandiben Progwitz, 12 Tr. Rundholz. Derselbe, 4 Schock Brennholz.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 30. Junii 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. wks.	310 gr.
—	71 —	—	308 1/2 gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.	139 gr.
—	6 —	—	138 1/2 gr.
Rändige holländische Dukaten	—	—	9 1/2 gr.
Murändige dito	—	—	9 3/4 gr.
Alberts-Thaler rändig	—	—	15 1/2
dito alte	—	—	4 1/2
Alte Rubeln	—	—	3 1/8
Neue dito	—	—	3 5
Gute dito	—	—	3 6
Friedr. Wilh. D'or	—	—	16 5
Louis-Carl d'or	—	—	15 24

In der Funkerstraße ist ein ganz neues Haus mit 5 Stuben, Keller und Küche etc. auf Michaeli c. zu vermiethen. Liebhaber können sich bey mir melden. Ulmann.

Es ist kürzlich mit Schiffer Schmidt ein Kästchen mit Waaren, in welchem wiederum ein anderes kleines Kästchen sich befand, und in dem 72 goldne Ringe und 12 paar silberne Schnallen befindlich waren, von Pillau nach Elbing gesandt worden. Da nun allem Anschein nach zwischen Pillau und Elbing, leggedachtes Kästchen gewaltsamerweise erbrochen, und die 72 goldene Ringe und 12 paar silberne Schnallen gestohlen worden, so hat derjenige, der hierüber in der Buchhandlung zu Elbing Nachricht geben kann, eine angemessene Belohnung zu gewärtigen.

Es hat der hiesige Kaufmann J. C. F. Schulz die Dreistigkeit gehabt, seit gestern dem hiesigen Publico schriftlich anzuzeigen, daß er sich mit meiner Tochter Christiana Carolina vermählet habe. Ich aber benachrichtigte dagegen jedermann, daß derselbe meine Tochter entführet hat, und sich vielleicht auf einem fremden Territorio gegen die Befehle trauen lassen, daher ich diesen Entführer für seine That verantwortlich halte. Elbing, den 28. Junii 1788. Michael Fromme.

Das Elbingische Monatsblatt pro Julii ist bey Hrn. Bernisobre zu haben.